

TARIFEINFÜHRUNG VGR »HOTEL-TV«

Allgemeine Informationen zur Tarifeinführung

Bereits im März 2020 konnte sich der Veranstalterverband Österreich (VVAT) mit der Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR) auf einen Tarif für die Nutzung der Rechte der TV-Sender an Eigen- und Auftragsproduktionen im Rahmen von Hotelzimmer-Fernsehen (»Hotel-TV«) gültig ab 1. April 2020 einigen und einen diesbezüglichen Rahmenvertrag abschließen. Aufgrund der COVID19-Pandemie wurde der Start der Lizenzierung vom 1. April 2020 um über ein Jahr auf 19. Mai 2021 nach hinten verschoben.

Somit wurde der Tarif bis einschließlich 18. Mai 2021 nicht bei den Betrieben lizenziert bzw. eingehoben, obwohl im Zeitraum von 29. Mai 2020 bis 2. November 2020 die Hotels zum großen Teil geöffnet hatten und diese Rechte genutzt wurden. Mit dieser Maßnahme wurden die Betriebe entlastet. Die für diesen Zeitraum fälligen Lizenzentgelte hat der Veranstalterverband Österreich pauschal an die VGR bezahlt. Ab 19. Mai 2021 kommt es aufgrund der Öffnungsschritte im heimischen Tourismus zur Lizenzierung des Tarifs der VGR für Hotel-TV. Die AKM ist mit Umsetzung und Einhebung beauftragt. Unter der Voraussetzung einer Öffnung mit 19. Mai 2021, wird das Lizenzentgelt für den Monat Mai 2021 nur aliquot anhand der tatsächlichen Öffnungstage verrechnet.

Wer ist die VGR?

Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (VGR) ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016) und verwaltet treuhändig die Rechte von Rundfunkunternehmen (ORF/ARD/ZDF/RTL/Pro7/Sat1/...). Alle durch die VGR vertretenen Rundfunkunternehmen und -sender finden Sie auf www.vg-rundfunk.at.

Was deckt eine Wahrnehmungslizenz der VGR ab?

Die VGR vergibt treuhändig Lizenzen für die gleichzeitige, vollständige und unveränderte öffentliche Aufführung/Wiedergabe gem § 18 UrhG, soweit die Berechtigten Rundfunkunternehmer (Rundfunkveranstalter) sind und soweit letztere bezüglich der entsprechenden Rechte Bezugsberechtigte der VGR sind. § 18 UrhG regelt in Österreich das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht und besagt, dass wer ein Werk im Wege einer Rundfunksendung öffentlich aufführt, dafür die Zustimmung (Lizenz) des Urhebers (Rundfunkunternehmen/-sender – vertreten durch die VGR) benötigt. Zu den linearen Angeboten bzw. Quellen (zeitgleiche, vollständige und unveränderte Übertragung) gehören z.B. Fernsehsendungen und Streaming-Dienste. Eine Lizenz der VGR deckt somit die Rechte an Eigen- und Auftragsproduktionen internationaler und nationaler Rundfunkunternehmen für die öffentliche Aufführung/Wiedergabe iSd § 18 UrhG ab, sofern diese Bezugsberechtigte der VGR sind.

Warum ist ein Hotelzimmer öffentlich iSd Urheberrechts?

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat am 31. August 2010 im Fall 4Ob120/10s »Thermenhotel II« entschieden, dass die Übertragung von TV- und Radioprogrammen im Hotelzimmer (»Hotel-TV«) als öffentliche Aufführung/Wiedergabe im Österreichischen Urheberrecht (UrhG) einzuordnen ist. Demnach muss der Hotelier nunmehr Urheber- und Leistungsschutzrechte erwerben und dafür ein Entgelt zahlen. Der OGH bestätigte damit das Urteil im EuGH-Vorabentscheidungsverfahren »Rafael Hoteles« (C-306/05) aus Dezember 2006.

Welcher Vorgang ist lizenzpflichtig?

Lizenzpflichtig ist seither die öffentliche Aufführung/Wiedergabe von Radio und TV-Sendungen in den Hotelzimmern iSd § 18 UrhG.

Gibt es bisher bereits Lizenzierungen im Bereich »Hotel-TV«?

Ja, seit Oktober 2010 wird die öffentliche Aufführung/Wiedergabe im Hotelzimmer (»Hotel-TV«) in Österreich durch die AKM im Rahmen eines ONE-STOP-SHOP lizenziert. Der Gesamtvertragstarif mit der AKM (§ 72 des GV AKM-VVAT) lizenziert die Rechte der Autoren, Komponisten und Musikverlage für die öffentliche Aufführung/Wiedergabe im Hotelzimmer.

Seit Oktober 2010 wird im Wege des Inkasso durch die AKM bei »Hotel-TV« für die LSG – diese nimmt die Leistungsschutzrechte der Interpreten und Tonträgerproduzenten wahr – gemäß Rahmenvertrag LSG-VVAT ein Entgelt verrechnet. Seit 1. Jänner 2019 wird im Wege des Inkasso durch die AKM bei »Hotel-TV« für die RAW – diese nimmt die Rechte nationaler und internationaler Filmproduzenten wahr – gemäß Rahmenvertrag RAW-VVAT ein Entgelt verrechnet.

Was ändert sich mit 19. Mai 2021?

Ab 19. Mai 2021 wird von der AKM, die das Entgelt auf Grund des Inkassomandats für die VGR einhebt, für Beherbergungs- und Hotelbetriebe mit TV-Geräten auf den Gästezimmern zusätzlich eine Aufführungs-/Wiedergabelizenz der VGR für die öffentliche Wiedergabe von TV-Inhalten (»Hotel-TV«) erteilt. Der Erwerb der diesbezüglichen Aufführungs-/Wiedergabelizenz der VGR erfolgt unbürokratisch im Rahmen des ONE-STOP-SHOP durch die AKM.

Welche Rechteinhaber sind durch den VGR-Tarif abgedeckt?

Der neue Tarif für »Hotel-TV« wurde mit der VGR in einem Rahmenvertrag mit dem Veranstalterverband Österreich (VVAT) vereinbart und gilt für den Erwerb der Rechte der Bezugsberechtigten der VGR (österreichische und internationale Rundfunkunternehmen – und -sender) an TV-Übertragungen, die im Hotelzimmer öffentlich aufgeführt/wiedergegeben werden.

Wie hoch ist der neue Hotelzimmer-TV-Tarif der VGR?

Der Tarif der VGR für die öffentliche Aufführung/Wiedergabe von Eigen- und Auftragsproduktionen der Bezugsberechtigten der VGR gemäß Rahmenvertrag VGR-VVAT beträgt € 2,50 pro Zimmer und Jahr (exkl. USt.) und ist ab 19. Mai 2021 zu bezahlen. Die durchschnittliche Auslastung der heimischen Hotellerie wurde bei der Höhe des Tarifs pauschal bereits berücksichtigt.

Bezahlt wird lediglich für die Öffnungszeiten bzw. Saisonzeiträume! Der Veranstalterverband Österreich hebt keinen Mitgliedsbeitrag für Tarife betreffend Hotel-TV ein!

Die öffentliche Aufführung/Wiedergabe von Inhalten aus dem Wahrnehmungsrepertoire der VGR auf TV-Geräten in Gemeinschaftsräumen (z. B. Frühstücksraum) des Betriebes, die primär Hotel- und Beherbergungsgästen zur Verfügung stehen, ist durch den Tarif für Hotel-TV mitabgegolten.

Ab wann ist der neue Tarif der VGR von gewerblichen Beherbergungsbetrieben zu bezahlen?

Der Tarif wird ab 19. Mai 2021 von der AKM, die das Inkassomandat der VGR besitzt, lizenziert und ist ab 19. Mai 2021 zu bezahlen. Mit der Einhebung durch die AKM konnte auch weiterhin der ONE-STOP-SHOP für unsere Mitgliedsbetriebe gesichert werden!

Gibt es auch bei der VGR eine Saison-Regelung?

Lizenziert und verrechnet werden analog zur AKM lediglich die Öffnungszeiten bzw. Saisonzeiträume der Beherbergungsbetriebe.

Sie tragen im zugesandten Vertragsformular Ihre Öffnungszeiten bzw. Saisonzeiträume ein, falls Sie diese nicht ohnehin bereits der AKM gemeldet haben und diese unverändert sind. Die Abrechnung erfolgt dann aliquot nach den Öffnungszeiten bzw. Saisonzeiträumen.

Wie läuft die Lizenzierung des neuen VGR-Tarifs für Hotelzimmer-TV durch die AKM in der Praxis?

Alle betroffenen Beherbergungsbetriebe bekommen von der AKM ein Schreiben mit einem Zusatzvertrag bez der VGR-Aufführungsbewilligung für TV in Gästezimmern zur Gegenzeichnung und Rückübermittlung sowie einem Informationsblatt.

Durch diesen auf unbestimmte Zeit laufenden Vertrag sind zusätzlich die von der VGR verwalteten Rechte an Eigen- und Auftragsproduktionen am Fernsehprogramm, das im Hotelzimmer empfangen wird, abgegolten.

Welche Folgen hat die öffentliche Aufführung/Wiedergabe von Inhalten aus dem Repertoire der VGR im Rahmen des Hotelzimmer-TV ohne Aufführungsbewilligung der VGR?

Sollten Sie Abstand davon nehmen, den erweiterten Vertrag mit der AKM zu schließen, ist jede weitere Nutzung von Inhalten aus dem Wahrnehmungsrepertoire der VGR rechtswidrig. Diesfalls müssen Sie mit rechtlichen Schritten, insbesondere mit Unterlassungs- und Schadenersatzforderungen rechnen.

Achtung: Die von der GIS eingehobenen Rundfunkgebühren (ORF) decken die für die öffentliche Aufführung/Wiedergabe von Radio und TV-Sendungen im Hotelzimmer nötigen Urheber- und Leistungsschutzrechte nicht ab.

Berechnungsbeispiel zur Lizenzierungspraxis Alt vs. Neu bei einem Beherbergungsbetrieb mit 50 Zimmern und 8 Öffnungsmonaten pro Jahr

Lizenzierung bis 18. Mai 2021:

AKM gem § 72 GV AKM-VVAT:
50 Zi x € 0,56 x 8 M = € 224,-
(exkl. USt.)

Zuschlag LSG iHv 2% des AKM-Entgelts:
2% x € 224,- = € 4,48
(exkl. USt.)

Tarif RAW ab 1. Jänner 2019:
50 Zi x € 2,50 x 8/12 = € 83,33
(exkl. USt.)

Insgesamt Entgelt für Hotelzimmer-TV: € 311,81
(exkl. USt.)

Lizenzierung ab 19. Mai 2021:

AKM gem § 72 GV AKM-VVAT:
50 Zi x € 0,56 x 8 M = € 224,-
(exkl. USt.)

Zuschlag LSG iHv 2% des AKM-Entgelts:
2% x € 224,- = € 4,48
(exkl. USt.)

Tarif RAW
50 Zi x € 2,50 x 8/12 = € 83,33
(exkl. USt.)

Tarif VGR ab 19. Mai 2021:
50 Zi x € 2,50 x 8/12 = € 83,33
(exkl. USt.)

Insgesamt Entgelt für Hotelzimmer-TV: € 395,14
(exkl. USt.)